

RS Vwgh 1987/12/16 87/02/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs6

StVO 1960 §5 Abs7

Rechtssatz

Hat ein Beschuldigter KEINEN Verkehrsunfall verursacht, so ist eine Blutabnahme nur dann nicht rechtswidrig, wenn er die Blutabnahme verlangt oder ihr zustimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020093.X03

Im RIS seit

27.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at